KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung Energie

Newsletter Nr. 6, 18. August 2014

Neuerungen zu Solaranlagen

Keine Baubewilligung mehr für Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen

Auf Grund einer Revision des Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700) dürfen ab 1. Mai 2014 in Bau- und Landwirtschaftszonen "auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen" **grundsätzlich ohne Baubewilligung** erstellt werden. **Diese müssen künftig der Baubewilligungsbehörde nur noch gemeldet werden**. Für die **Meldung einer Solaranlage** steht ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Dieses ist elektronisch auszufüllen, auszudrucken und unterschrieben der Baubewilligungsbehörde zuzustellen.
In allen anderen Fällen bleibt die Baubewilligungspflicht für Solaranlagen nach wie vor bestehen, Dies gilt insbesondere für Anlagen die in Schutzzonen oder auf Schutzobjekten erstellt werden (Art. 18a RPG i.V.m. Art. 32 a und 32b RPV), nicht genügend angepasst sind oder die Dachfläche im rechten Winkel um mehr als 20 cm überragen oder gar darüber hinausragen.
Als Folge dieser Änderung auf Bundesebene ist geplant die kantonale Bauverordnung (BauV) entsprechend zu überarbeiten.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.ag.ch/energie.

Einmalvergütungen für kleine Photovoltaik-Anlagen

Per 1. April 2014 ist die revidierte Energieverordnung (EnV) vom 7. Dezember 1998 (SR 730.01) in Kraft gesetzt worden. Darin werden u.a. Einmalvergütungen für kleine Photovoltaik-Anlagen, die Eigenverbrauchsregelung sowie neue Regeln für integrierte Photovoltaik-Anlagen umgesetzt. Neu werden Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung zwischen 2 und weniger als 10 kW anstelle der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) mit einer Einmalvergütung (EIV) gefördert. Die Vergütung beträgt maximal 30 Prozent der Investitionskosten.

Nachfolgend die Beitragssätze für Anlagen, die nach dem 1.1.2014 in Betrieb genommen wurden.

Angebaute, freistehende Anlage:		Integrierte Anlage:	
Grundbeitrag	Fr. 1'400.–	Grundbeitrag	Fr. 1'800.–
Leistungsbeitrag	Fr. 850.– /kW	Leistungsbeitrag	Fr. 1'050.– /kW

Für Anlagen, die vor dem 1.1.2014 in Betrieb genommen wurden, gelten andere Ansätze.

Um die Einmalvergütung zu erhalten, braucht es eine Anmeldung bei www.swissgrid.ch (vgl. unter KEV-Anmeldung). Sobald dann die Inbetriebnahme der Anlage der swissgrid gemeldet und nachgewiesen wird, erfolgt die Auszahlung der Einmalvergütung.

Für Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung zwischen 10 kW und weniger als 30 kW kann zwischen der KEV und der EIV gewählt werden. Für Anlagen mit einer Leistung von 30 kW und mehr gibt es weiterhin die KEV.

Weitere Informationen finden Sie unter www.swissgrid.ch.
Auskunft und Beratung durch swissgrid: Telefon 0848 014 014 (9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr)
E-Mail: kev-hkn@swissgrid.ch.

Viele nützliche Informationen zu Solaranlagen und Solarenergie finden Sie ausserdem unter www.swissolar.ch.